

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/1/29 96/21/1047

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verfassungsgerichtshof

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs2;

B-VG Art144 Abs3;

VerfGG 1953 §82 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Im Falle der Abtretung der Beschwerde an den VwGH obliegt diesem die Prüfung der Frage, ob die Beschwerde beim VfGH rechtzeitig eingebracht wurde. Dies muß jedenfalls dann gelten, wenn vom VfGH die Behandlung der Beschwerde ohne Prüfung der Prozeßvoraussetzungen abgelehnt worden war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996211047.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at